

Amtsgericht Günzburg

Geschäftszeichen: 1 Ds 116 Js 16443/09
Ka

i.V.m. dem Urteil des Landgerichts
Memmingen vom 04.08.2011
Rechtskräftig seit 12. August 2011

Memmingen, 16. Aug. 2011

Der Urkundsbeamte



Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgericht Günzburg

in der Strafsache gegen



wegen **Einschleusen von Ausländern**

aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.03.2011

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht [redacted]
als Strafrichter
2. Staatsanwalt [redacted]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft
3. Justizangestellte [redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil zu dem Akten am 28. MRZ. 2011

[redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[redacted]
Justizangestellte

1. Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig des Einschleusens von Ausländern.

Er wird deswegen zu einer

Geldstrafe von [REDACTED]

verurteilt.

Die angewendeten Bestimmungen:
§§ 96 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 AufenthG.

2. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie die eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

I.

Der Angeklagte w [REDACTED] ist chinesischer Staatsangehöriger, [REDACTED] treibt ein Restaurant. [REDACTED]

Der Angeklagte macht keine Angaben zu seinem Einkommen bzw. zu dem Einkommen seiner Ehefrau.

Das Bundeszentralregister enthält keine Eintragung.

II.

Der Angeklagte ist Betreiber des Restaurants [REDACTED].
[REDACTED] Dort beschäftigte er den anderweitig Verfolgten [REDACTED] seit dem 27.06.2007 als Spezialitäten Koch. Über eine nicht näher bekannte „Handelsorganisation“ wurde dieser dem Angeklagten vermittelt.

Um die Erteilung eines Einreisevisums für den Koch zu ermöglichen, unterzeichneten der Angeklagte und der vorgenannte Koch zu Täuschungszwecken eine den Anforderungen der

zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit in Bonn entsprechenden offiziellen Arbeitsvertrag. Ein solcher Vertrag ist Voraussetzung für die Erlangung eines Einreisevisums. Danach sollte der Lohn des anderweitig Verfolgten [REDACTED] bei 1.849,00 Euro brutto liegen.

Daneben schlossen der Angeklagte und der anderweitig Verfolgte [REDACTED] eine geheime Zusatzvereinbarung. Hierbei handelte es sich um den eigentlichen Arbeitsvertrag, der beispielsweise eine Entlohnung weit unter der in Deutschland im Gewerbe üblichen Entlohnung festlegt. Der tatsächliche Lohn des anderweitig Verfolgten [REDACTED] betrug zunächst monatlich 650,00 Euro, später 800,00 Euro.

Aufgrund der falschen Angaben im offiziellen Arbeitsvertrag erlangte der anderweitig Verfolgte [REDACTED] ein Visum, mit Hilfe dessen er 27.06.2008 nach Deutschland einreiste und eine Arbeitserlaubnis erhielt. Dieses Visum erlangte der anderweitig Verfolgte [REDACTED] nur durch Vorlage des fingierten Arbeitsvertrages. Dies bedeutet hinsichtlich des anderweitig Verfolgten [REDACTED] eine Strafbarkeit wegen des Gebrauchs einer durch unrichtige Angabe beschafften Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr mit unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt gem. §§ 4 Abs.1, 14 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1 Nr. 2 und 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 AufenthG. Insofern wurde der anderweitig Verfolgte [REDACTED] durch Urteil des Amtsgerichts Günzburg vom 15.11.2010, rechtskräftig seit 23.11.2010 [REDACTED], zu einer Freiheitsstrafe von [REDACTED] verurteilt.

Dadurch, dass der Angeklagte den fingierten Vertrag miterstellte und unterzeichnete, leistete er dem gesondert Verfolgten [REDACTED] Beihilfe zur Erteilung eines Visums und zur darauf begründeten Einreise nach Deutschland. Dies erfolgte in der Absicht, den gesondert Verfolgten [REDACTED] in der Folge als Koch in seinem Restaurant wirtschaftlich und finanziell durch Einbehaltung von Arbeitsentgelt auszubeuten und die Gewinnspanne des einbehaltenen Lohns selbst nutzen zu können, um so einen Vermögensvorteil zu erzielen.

III.

Der Angeklagte hat keine Angaben gemacht. Der Sachverhalt beruht jedoch auf den Aussagen des Zeugen [REDACTED] sowie des Zeugen [REDACTED].

IV.

Der Angeklagte hat sich daher schuldig gemacht des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 AufenthG.

Das Gericht hat den Angeklagten deshalb schuldangemessen

Geldstrafe von 

verurteilt.

6 159

IV.

Kostenentscheidung: §§ 464, 465 StPO.



Richter am Amtsgericht